

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Förderverein ist ein Zusammenschluss von Eltern, der Sportkita Flitzebogen Heddesheim und wurde am 07.12.2023 gegründet.
- (2) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Sportkita Flitzebogen Sportgemeinschaft Heddesheim e.V.". Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat sein Sitz in Heddesheim.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Erziehung, der Bildung und des Betriebes von der Sportkita Flitzebogen in der Ahornstraße 64a in Heddesheim.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - ° Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Aktivitäten innerhalb der Sportkita Flitzebogen, wie Fahrten, Ausflügen, Theatervorstellungen und Festen.
 - ° Unterstützung bei der Gestaltung und Ausstattung des räumlichen Umfelds, z.B. durch Beschaffungen von Spielgeräten.
 - ° Gestaltung des Außengeländes und Gartens,
 - ° Unterstützung von Renovierungsmaßnahmen und Neuanschaffungen.
- (4) Der Verein verwirklicht die Satzungszwecke durch die Einnahmen von Beiträgen und Spenden.
- (5) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand dafür eingesetztes Vereinsmitglied.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen und muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Einzelpersonen beträgt 18 Euro pro Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Familien (mehr als ein Erwachsener) beträgt 24 Euro pro Kalenderjahr.

(2) Bei späterem Eintritt im Kalenderjahr ist der Beitrag ab dem ersten des jeweiligen Beitrittsmonats zu errichten.

(3) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

(4) Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

(5) Über Anträge zur Beitragsermäßigung – und/oder Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

(6) Der Beitrag ist immer zum 01.02. fällig und die Abbuchung erfolgt automatisch.

(7) Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- (A) Die Mitgliederversammlung
 - (B) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- (A) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (B) Entgegennahme des Berichts der/des Vorsitzenden
 - (C) Entgegennahme des Berichts von der/dem Vorsitzenden zur Kassenführung und über den Jahresabschluss.
 - (D) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - (E) Entlastung des Vorstands auf Antrag des Kassenprüfers /der Kassenprüferin
 - (F) Änderung der Satzung, erfolgt dann, wenn eine Änderung ansteht
 - (G) Die Kassenprüferin /der Kassenprüfer wird jährlich von den Mitgliedern gewählt
 - (H) Die Protokollführerin der Protokollführer wird jährlich von den Mitgliedern gewählt
 - (I) Behandlung von eingegangenen Anträgen
 - (J) Auflösung des Vereins
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, z.B. via E-Mail, unter der Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Beschlussempfehlungen des Vorstands zu Sachentscheidungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, vorzugsweise mit der Einladung, den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Abweichend von Absatz (5) können Entscheidungen über Änderungen der Satzung nur mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen

werden.

(7) Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Der Antrag ist zu begründen. Er muss den Wortlaut des Tagesordnungspunktes, zu dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung erwünscht ist, enthalten.

(8) Gewählt wird durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim zu wählen ist, wenn es von mindestens einem Mitglied so verlangt wird.

(9) Über die Anwesenden ist eine Aufzeichnung (Teilnehmerliste), über die Versammlung eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(10) Anträge zur Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:

(A) Der /dem Vorsitzenden, zugleich Schatzmeisterin/Schatzmeister

(B) Der /dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis dieser zurücktritt.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierfür werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Die Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(6) Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Vereins öffentlich.

(7) Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Elternbeirates und Vertreter des Kindergartens eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

(8) Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen einzuberufen, auf Mitgliedsversammlungen Bericht zu erstatten.

(9) Der Vorstand trifft Entscheidungen über die Beschaffung von Einzelobjekten, zieht Beiträge ein, weist Zahlungen an, informiert Mitglieder.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportkita Flitzebogen in der Ahornstraße 64a in 68542 Heddesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin /einen Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüferin /der Kassenprüfer hat jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Ihr / Ihm steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen- und Buchführung betreffender Schriftstücke zu.
- (3) Die Kassenprüferin /der Kassenprüfer wird jährlich gewählt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.Dezember 2023 beschlossen und in vorliegender Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.05.2024 mit den vermerkten Änderungen beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der „Förderverein Sportkita Flitzebogen Sportgemeinschaft Heddesheim e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.

Heddesheim, 27.05.2024

gez. Rebecca Körner
(Vorsitzende)

gez. Patrick Körner
(Protokollführer)

gez. Anastasia Bichert
gez. Mandy Schuchardt
gez. Caroline Gehring
gez. Frauke Reinhard